

Richtlinie für Erweiterte Bürgerbeteiligung in der Stadt Warendorf

Inhalt

Grundlagen und Ziele der Richtlinie	2
1 Begriffsbestimmung.....	2
2 Grundsätze für eine Erweiterte Bürgerbeteiligung.....	3
3 Beteiligungsformate im Rahmen der Erweiterten Bürgerbeteiligung.....	3
4 Verfahren zur Durchführung einer Erweiterten Bürgerbeteiligung.....	4
5 Gremium Erweiterte Bürgerbeteiligung Warendorf.....	4
6 Jugendparlament	6

Grundlagen und Ziele der Richtlinie

Formelle Beteiligungsverfahren, wie z. B. Wahlen, die Bauleitplanung oder die Beteiligungsformen gem. §§ 23 – 26 GO NRW (u.a. Eingaben, Bürgerbegehren) sind gesetzlich geregelt und unterliegen klar definierten Verfahrensvorgaben. Informelle Beteiligung hingegen unterliegt keiner gesetzlichen Regelung und kann mittels unterschiedlicher Formate und Methoden realisiert werden. Sie kann sowohl von den Betroffenen initiiert als auch durch Verwaltung und Politik in verschiedenen Kontexten situativ oder geplant eingesetzt werden.

Mit der vorliegenden Richtlinie für Bürgerbeteiligung soll erreicht werden, dass die Einwohnerinnen und Einwohner Warendorfs zusätzliche Möglichkeiten erhalten, ihre Belange in Entwicklungsprozessen, kommunalen und lokalen Projekten und den sie betreffenden Angelegenheiten einbringen können. Des Weiteren soll sie Transparenz über Vorhaben und Projekte herstellen, sowohl zu Beginn des Planungsprozesses als auch während des Umsetzungszeitraums.

Die Richtlinie dient außerhalb rechtlicher Vorgaben als Leitlinie für Verwaltung und Politik, dieses Ziel zu erreichen. Sie ersetzt nicht die Mitwirkung der Parteien und Wählergemeinschaften bei der politischen Willensbildung und die Entscheidungskompetenz des Rates und der Verwaltung. Sie begründet keinen Rechtsanspruch und keine rechtliche Verpflichtung.

1 Begriffsbestimmung

- (1) In dieser Richtlinie wird der Begriff *Erweiterte Bürgerbeteiligung* verwendet, worunter freiwillige Formen der Beteiligung, die über die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung u.a. gem. § 23 ff. GO NRW hinausgehen, gemeint sind.
- (2) Diese Richtlinie berührt nicht die Vorgaben für formelle und vorgeschriebene Beteiligungsverfahren, kann jedoch für erweiternde und ergänzende Formate in deren Rahmen Anwendung finden.
- (3) Die *Erweiterte Bürgerbeteiligung* richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner nach § 21 GO NRW, an Betroffene und interessierte Personen in der Kommune. Sie kann, je nach Anlass, auf einen bestimmten Personenkreis bzw. eine bestimmte Zielgruppe begrenzt werden.
- (4) Als *Vorhaben*, für die eine *Erweiterte Bürgerbeteiligung* angeregt werden kann, gelten Planungen, Projekte, Maßnahmen und (Entwicklungs-) Konzepte, die sich auf die Infrastruktur, die Lebensbedingungen und die Umwelt der Einwohnerinnen und Einwohner Warendorfs auswirken, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und in denen Beteiligung grundsätzlich möglich ist.
- (5) Informelle Beteiligung in Warendorf soll methodisch weiterentwickelt, verstetigt und situativ angepasst werden. Unbenommen der Organisationshoheit des Bürgermeisters liegt die Federführung für die Strategische Weiterentwicklung des Themas *Bürgerbeteiligung* innerhalb der Verwaltung bei der *Sachbearbeitung für Bürgerbeteiligung*, welche derzeit dem Büro des Bürgermeisters zugeordnet ist. Sie unterstützt die Ämter bei der Entwicklung von Beteiligungskonzepten und kann ausgewählte Verfahren koordinieren. Des Weiteren unterstützt sie den Ausbau der Kompetenzen zur Realisierung von informeller Bürgerbeteiligung innerhalb

der Verwaltung. Sie optimiert das städtische Informationsangebot zum Thema Bürgerbeteiligung und die Kommunikation des Themas nach außen als feste Ansprechperson für die Einwohnerinnen und Einwohner, die Akteure aus der Stadtgesellschaft und der Politik.

- (6) Um Bürgerbeteiligung in Prozessen nachhaltig zu verankern und das Thema kontinuierlich weiterzuentwickeln, wird ein *Gremium Erweiterte Bürgerbeteiligung Warendorf* geschaffen.

2 Grundsätze für eine Erweiterte Bürgerbeteiligung

- (1) Die Erweiterte Bürgerbeteiligung soll ermöglichen, weitere Perspektiven und Standpunkte in konkrete Entscheidungsprozesse einzubringen. Gemäß den kommunalen Zuständigkeiten obliegt das letztendliche Entscheidungsrecht dem Rat der Stadt Warendorf bzw. dem Bürgermeister.
- (2) Bürgerbeteiligung in Warendorf setzt schon früh in der Planung eines Vorhabens ein.
- (3) Die Erweiterte Bürgerbeteiligung wird so barrierefrei wie möglich gestaltet und schenkt der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen besondere Beachtung.
- (4) Erweiterte Bürgerbeteiligung wird frei von einseitiger Einflussnahme, ergebnisoffen und transparent gegenüber der Stadtgesellschaft gestaltet.
- (5) Unbenommen der Organisationshoheit des Bürgermeisters, werden Vorhaben, in denen informelle Bürgerbeteiligung möglich oder beabsichtigt ist, der Sachbearbeitung für Bürgerbeteiligung verwaltungsintern rechtzeitig angezeigt.
- (6) Die Beteiligungsergebnisse werden dokumentiert und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse einer Beteiligung sind Bestandteil der weiteren Beratungen über die Umsetzung eines Projektes, binden das beschlussfassende Gremium jedoch nicht.

3 Beteiligungsformate im Rahmen der Erweiterten Bürgerbeteiligung

- (1) Zu den gängigen Angeboten, die im Rahmen Erweiterter Bürgerbeteiligung von der Stadt Warendorf genutzt werden können, zählen insbesondere:
 - a) **Bürgerbeiräte** – eine Gruppe (zufällig) ausgewählter Bürgerinnen und Bürger. Der Beirat hat eine beratende Funktion und begleitet ein Projekt über einen festgelegten Zeitraum, z.B. bei der Erarbeitung von Plänen, Konzepten oder Maßnahmen durch die Expertise seiner Mitglieder;
 - b) **Projektbeiräte** – eine Gruppe (zufällig) ausgewählter Bürgerinnen und Bürger sowie gezielt ausgewählter Vertreter bestimmter Gruppen, Organisationen und Institutionen. Der Beirat hat eine beratende Funktion und begleitet ein Projekt über einen festgelegten Zeitraum, z.B. bei der Erarbeitung von Plänen, Konzepten oder Maßnahmen durch die Expertise seiner Mitglieder;
 - c) **Öffentliche (Bürger-) Foren** – moderierte Veranstaltung mit einer möglichst großen Zahl teilnehmender Personen, die in Gruppen zu bestimmten Themen und Fragestellungen arbeiten;

- d) **Bürgerwerkstätten** – Beteiligungsformat für eine in der Regel abgegrenzte Zielgruppe (bspw. Anwohner) zu einem konkreten Vorhaben im laufenden Planungsprozess, oder die zukünftige Entwicklung betreffend, dessen Ergebnisse in die weitere Bearbeitung einfließen.
 - e) **(Meinungs-) Umfragen** – Einholen von Meinungen, Erfahrungen, Einschätzungen, eines Stimmungsbildes zu einem Thema, z. B. online, postalisch, öffentlich oder nur für einen bestimmten Personenkreis;
 - f) **Bürgerräte** – ein ausschließlich mit Einwohnerinnen und Einwohnern besetztes Gremium, das in einem mehrtägigen Prozess aufeinanderfolgender Veranstaltungen ein Bürgergutachten zu einer i. d. R. die Gesamtstadt betreffenden Fragestellung erarbeitet. Die für die Umsetzung von Bürgerräten relevanten Vorgaben sind im *Leitfaden zur Erprobung kommunaler Bürgerräte in der Stadt Warendorf* ausgearbeitet.
- (2) Diese Aufzählung steht der Erprobung und Etablierung weiterer Methoden und Instrumente nicht entgegen.
- (3) Für alle Projekte, Vorhaben und Maßnahmen, die außerhalb der Verwaltung und somit auf die Einwohnerinnen und Einwohner wirken, ist die Information durchgängig wichtige Grundanforderung für Bürgerbeteiligung.

4 Verfahren zur Durchführung einer Erweiterten Bürgerbeteiligung

- (1) Der Rat der Stadt Warendorf beschließt die Durchführung einer Erweiterten Bürgerbeteiligung. Seine Ausschüsse haben die Möglichkeit, die Durchführung einer Erweiterten Bürgerbeteiligung zu empfehlen.
- (2) Eine *Erweiterte Bürgerbeteiligung* gem. Ziffer 1(4) dieser Richtlinie kann darüber hinaus angeregt werden durch:
- a) § 24 GO NRW Anregungen und Beschwerden sowie § 25 GO NRW Einwohnerantrag;
 - b) das Jugendparlament;
 - c) das Gremium Erweiterte Bürgerbeteiligung.
- (3) Zusätzlich kann der Bürgermeister im Rahmen seiner Organzuständigkeit entscheiden, dass Angebote der Erweiterten Bürgerbeteiligung genutzt werden. Das gilt auch für Verwaltungshandeln das keiner politischen Beratung bedarf.
- (4) Davon unbenommen beschließt der Rat der Stadt Warendorf die Durchführung eines Bürgerrates, Bürgerbeirates oder Projektbeirates sowie Beteiligungsformate, für die Haushaltsmittel ab einer Höhe von 10.000 € bereitgestellt werden müssen.

5 Gremium Erweiterte Bürgerbeteiligung Warendorf

- (1) Zur Weiterentwicklung des Themas Bürgerbeteiligung wird beginnend mit der Ratsperiode 2025 ein Gremium Erweiterte Bürgerbeteiligung Warendorf eingerichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung dessen Aufgaben wahr und erarbeitet eine Geschäftsordnung, die sich an der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Warendorf und

seinen Ausschüssen orientiert sowie einen Vorschlag für ggf. zu zahlende Aufwandsentschädigungen und ein Verfahren zur Auswahl der Einwohnerinnen und Einwohner.

- (2) Das Gremium konstituiert sich jeweils zu Beginn jeder Ratsperiode. Das Gremium wird gebildet aus Vertretern des Rates, des Jugendparlaments, der oder dem Inklusionsbeauftragten, Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung. Jede Ratsfraktion benennt ein Gremienmitglied und dessen Stellvertretung. Die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner entspricht der Anzahl der Fraktionen im Rat, über eine Nachrückerliste wird eine ausreichende Vertretungsreserve gebildet. Die Verwaltung benennt vier Mitglieder, davon jeweils eine Person aus den Dezernaten und deren Stellvertretung. Dem Jugendparlament wird ein Sitz zuerkannt. Es benennt eine Person seiner Wahl sowie deren Stellvertretung nach einem durch das Jugendparlament bestimmten Verfahren aus der Gruppe der 13 bis 21-jährigen, die zugleich keine gewählten Mitglieder des Jugendparlaments sein müssen.
- (3) Vertreter der Einwohnerinnen und Einwohner im Gremium *Erweiterte Bürgerbeteiligung* kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Das *Gremium Erweiterte Bürgerbeteiligung* erarbeitet Qualitätskriterien für gute Bürgerbeteiligung in Warendorf, formuliert grundlegende Anforderungen an Beteiligungskonzepte und diskutiert mögliche Instrumente für die Bürgerbeteiligung. Dabei bedient es sich *best practice* anderer Kommunen. Es evaluiert eingesetzte Teilnahmeverfahren und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung der Teilnahmestrukturen in Warendorf unterbreiten. Darüber hinaus können Mitglieder des Gremiums Angebote der *Erweiterten Bürgerbeteiligung* anregen und als neutrale Beobachter begleiten, wenn das Gremium dem mehrheitlich zustimmt.
- (5) Das Gremium tagt zwei Mal im Jahr, zusätzlich ggf. aus besonderem Anlass.
- (6) Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die sich an der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Warendorf und seinen Ausschüssen orientiert.
- (7) Der Bürgermeister führt den Vorsitz der Sitzungen. Er kann sich durch einen seiner Allgemeinen Vertreter vertreten lassen.
- (8) Die Geschäftsführung und Koordination des Gremiums liegt im Zuständigkeitsbereich der *Sachbearbeitung für Bürgerbeteiligung*.
- (9) Die Sachbearbeitung für Bürgerbeteiligung lädt im Auftrag des Bürgermeisters zu den Sitzungen ein und erstellt in Abstimmung mit dem Bürgermeister die Tagesordnung. Mitglieder des Gremiums *Erweiterte Bürgerbeteiligung* können bis zu 10 Tage vor dem Sitzungstermin Themen für die Tagesordnung einreichen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens sieben volle Tage vor der Gremiensitzung. In Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Mit der Einladung wird die Tagesordnung versendet.

6 Jugendparlament

Zur Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wurde ein Kinder- und Jugendparlament eingerichtet. Die Möglichkeit zur Durchführung von Kinder- und Jugendbürgerräten oder anderen Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bleibt hiervon unberührt.

Anlage

Leitfaden zur Erprobung kommunaler Bürgerräte in der Stadt Warendorf

Anlage zur Richtlinie für *Erweiterte Bürgerbeteiligung* in der Stadt Warendorf

| Leitfaden zur Erprobung kommunaler Bügerräte in der Stadt Warendorf

Leitfaden zur Erprobung kommunaler Bürgerräte in der Stadt Warendorf

Zur Bearbeitung zukunftsweisender, fest umfasster Fragestellungen, die von besonderer Relevanz für die Kommune und die Stadtgesellschaft sind, kann eine *Erweiterte Bürgerbeteiligung* in Form eines Bürgerratsverfahrens durchgeführt werden.

- (1) Um möglichst frühzeitig im Planungsprozess eine autonome Bürgerbeteiligung zu gewährleisten, kann durch Beschluss des Rates ein Bürgerrat eingesetzt werden. Der Bürgerrat berät nach Beauftragung durch den Rat über ein Thema der Kommunalpolitik und gibt dem Rat eine Empfehlung für die politische Beschlussfassung, z. B. in Form eines Bürgergutachtens.
- (2) Der Rat kann Gegenstand, Umfang und Grenzen des Arbeitsauftrags formulieren, oder diese auf Vorschlag der Verwaltung beschließen. Der Gegenstand muss von allgemeiner Bedeutung für die Stadt Warendorf oder ihre Ortsteile sein.
- (3) Für die Anregung eines Bürgerrates gelten dieselben Regeln wie unter Ziffer 4 der Richtlinie für Erweiterte Bürgerbeteiligung.
- (4) Mit Beschlussvorlage zu einem vorgeschlagenen Bürgerrat beschreibt die Verwaltung das vorgesehene Verfahren, insbesondere einschließlich der vorgesehenen Anzahl der Tagungstermine, einer ggf. vorgesehenen externen Begleitung und einer ggf. für die Mitglieder des Bürgerrates vorgesehenen Aufwandsentschädigung.
- (5) Eine ausreichende Information der Mitglieder ist nach ihrer Beauftragung durch unabhängige Fachpersonen sicherzustellen. Zu diesem Zweck können Verwaltungsbedienstete, Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und sonstige Fachpersonen beigezogen werden. Verwaltungsbedienstete sind verpflichtet, im gleichen Maße Auskunft zu geben wie gegenüber Ratsausschüssen, sofern diese das zumutbare Maß nicht überschreitet. Ausgenommen sind alle Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen.
- (6) Auswahl der Bürgerratsmitglieder:
 - a. Mitglied des Bürgerrates kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Warendorf mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden.
 - b. Ratsmitglieder und Sachkundige Bürger sowie Angehörige der kommunalen Verwaltung und des Jugendparlaments sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
 - c. Die Mitglieder des Bürgerrates werden durch ein Losverfahren ermittelt. Dabei kann ein „aufsuchendes Losverfahren“ Anwendung finden.
 - d. Das Losverfahren hat im Ergebnis eine größtmögliche Varianz anzustreben, d. h., möglichst viele Gruppen der Einwohnerschaft sollten repräsentiert sein. Unverzichtbar ist eine Varianz nach Alter, Ortsteilwohnsitz und Geschlecht. Die Kriterien des Losverfahrens sind im jeweiligen Prozess festzulegen.
 - e. Für den Bürgerrat sollen i. d. R. nicht weniger als 20 Mitglieder ausgewählt werden.

- (7) Organisatorische Rahmenbedingungen für einen Bürgerrat:
- a. Die Verantwortlichkeit für Planung und Umsetzung eines Bürgerrates ist bei der Stadt Warendorf, bei der Sachbearbeitung für Bürgerbeteiligung verortet. Von dort wird auch die Öffentlichkeitsarbeit koordiniert. Die Mitglieder eines Bürgerrates werden unter Angabe der zu beratenden Fragestellung(en) und unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu den Sitzungen des Gremiums eingeladen.
 - b. Die Durchführung des Bürgerrates wird durch eine neutrale Moderation unterstützt.
 - c. Parallel zu den Veranstaltungen des Bürgerrates können begleitend offene Beteiligungsformate für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die nicht Teil des Bürgerrates sind durchgeführt werden.
 - d. Die Arbeitsergebnisse des Bürgerrates werden dokumentiert und ebenfalls mittels offener Formate bekanntgemacht.
 - e. Die Verwaltung informiert die Mitglieder des Bürgerrates und die Öffentlichkeit über den weiteren Umgang mit den Arbeitsergebnissen.
- (8) Für die Arbeit des Bürgerrates stellt die Verwaltung geeignete Räume, deren zweckmäßige Ausstattung und ggf. eine protokollführende Person zur Verfügung.
- (9) Das Verfahren wird nach der Durchführung von zwei Bürgerräten gemeinsam mit dem Gremium Erweiterte Bürgerbeteiligung evaluiert. Die Ergebnisse bilden die Entscheidungsgrundlage, inwiefern Bürgerräte ein geeignetes Instrument für die Bearbeitung übergeordneter Fragestellungen in Warendorf darstellen.